

# **Allgemeine Reisebedingungen** des Jugendzentrums Neuendettelsau

## **I - Veranstalter und Anmeldung**

Das Jugendzentrum steht unter der Trägerschaft der Diakonie Neuendettelsau und ist ein öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit.

Die Freizeit wird von pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitern geleitet und von ehrenamtlichen (pädagogisch geschulten Mitarbeitern) unterstützt.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, einige Reiserechtsbestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen mit aufzunehmen.

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in diesem Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an.

Die Anmeldung soll mit unserem Formular erfolgen. Der Vertrag kommt erst mit der Reisebestätigung des Freizeitveranstalters zustande.

## **II – Zahlung des Reisepreises**

Bei Erhalt der Reisebestätigung ist innerhalb von vier Wochen der gesamte Reisepreis in bar zu entrichten (im Jugendzentrum).

## **III – Leistungen**

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Freizeitausschreibung bzw. Prospekt sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung.  
Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitveranstalter.
2. Vermittelt der Freizeitveranstalter im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.

## **IV – Höhere Gewalt**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Der Freizeitveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere , falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern.

Im Übrigen fallen die Mehrkosten vollständig dem Reisenden zur Last.

## **V – Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen**

1. Wir können bis einen Monat vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages , die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
3. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

## **VI – Rücktritt**

1. Sie können bis zur Anmeldefrist jederzeit von der Reise zurücktreten.
2. Nach Ende der Anmeldefrist ist Ihre Anmeldung verbindlich und bei Nichtantreten der Reise wird der komplette Reisepreis (siehe Prospekt) von Ihnen eingefordert.  
Falls der zurücktretende Teilnehmer einen Ersatzteilnehmer stellt, entfallen diesem die Gebühren.
3. Wir empfehlen eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

## VII – weitere Vereinbarungen

1. Die Teilnehmer/-innen sind minderjährig, deshalb übernehmen wir als Veranstalter durch unsere Freizeitmitarbeiter/innen für die Zeit der Freizeit die Aufsichtspflicht. Der/die Teilnehmer/in ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitmitarbeiter/innen verpflichtet. Die Freizeit ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Freizeit-Maßnahmen besondere Berücksichtigung.

2. Sie als der /die gesetzliche/n Vertreter/in geben mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

3. Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeiten usw. oder Behinderungen sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

4. Medikamente dürfen nicht von den Mitarbeitern/innen verabreicht werden. Falls eine Gabe lebenswichtig ist, muss der Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung vom Arzt für die Mitarbeiter abgeben.

5. Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter mit der Anmeldung für ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen, sowie zum Schwimmen. Darf oder kann der /die Teilnehmer/in nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen.

Ebenso geben sie ihr Einverständnis dazu, dass die Teilnehmer/in in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die Freizeit-Mitarbeiter/innen, eigenständig unternehmen.

6. Handelt es sich um eine Freizeitmaßnahme, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat (erlebnispädagogische Maßnahme, Schwimmen im Meer, Kanufahren und ähnliches), so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter der Freizeit bekannt ist.

7. Die Anmeldung beinhaltet außerdem das Einverständnis, Fotos und kleine Filmaufnahmen der Teilnehmer/innen, die für die Dokumentation der Freizeit bzw. Werbung für das Jugendzentrum (Homepage,...) geeignet sind, in eigenen Publikationen zu veröffentlichen.

## **VIII – Ausschluss von Teilnehmer/innen der Freizeit**

Wir behalten uns vor, Teilnehmer/innen vor Beendigung der Freizeit nach Hause zu schicken. Die Freizeitmaßnahme soll für alle Beteiligten ein wunderschönes Erlebnis sein und bleiben – wir entscheiden daher nicht leichtfertig. Es kann aber zu Situationen kommen, in denen wir es für notwendig erachten. Dies geschieht immer nur nach einem intensiven Beratungs- und Entscheidungsprozess aller Beteiligten.

In den Fällen von „Ausschluss“ (Erläuterung nachstehend) übernehmen der/die Erziehungsberechtigte/n die gesamten Rückführungskosten und dieser hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Freizeitkosten.

1. *„Ausschluss durch Störung“:*

Stört der/die Teilnehmer/in eine Maßnahme nachhaltig, kann die Freizeitleitung den/die Teilnehmer/in mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausschließen. Die Freizeitmitarbeiter/innen haben dem/der Teilnehmer/in zuvor eine Mahnung auszusprechen.

2. *„Ausschluss durch Gefährdung des Teilnehmers“:*

Ist das leibliche Wohl bzw. die Gesundheit der Teilnehmer nicht mehr gewährleistet oder kann die Freizeitleitung hierfür nicht mehr die Verantwortung übernehmen, kann die Freizeitleitung den/die Teilnehmer/in von der Freizeit ausschließen. Dies kann z.B. auch sein, wenn (gruppen-)pädagogische Gründe es notwendig machen (z.B. starkes Heimweh; ein Kind verstößt wiederholt massiv gegen Regeln; eine Situation ist für das Kind, oder die Gruppe nicht mehr tragbar).

3. *„Ausschluss durch Rücktritt“:*

Tritt der/die Teilnehmer/in nach Beginn der Freizeit zurück, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Freizeitbetrages.

4. Die Freizeitleitung informiert bei einem Ausschluss die gesetzlichen Vertreter des Teilnehmer.

## **IX – Versicherung**

Der/die Teilnehmer/in ist durch das Jugendzentrum pauschal Unfall – und Haftpflicht versichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmer untereinander zufügen oder der durch wiederholte und gegen die Anweisungen der Freizeitmitarbeiter/innen erfolgte Handlungen entsteht.

## **X – Haftung**

1. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§651 h Abs. 1 BGB), haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des zweifachen Reisepreises. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.
3. Vermittelt der Veranstalter Fremdleistungen (z.B. Anreise mit Bus oder Zug...), haftet er nicht für ein Verschulden des Leistungserbringers bei der Durchführung dieser Fremdleistungen.
4. Der Veranstalter haftet nicht, wenn ein/e Teilnehmer/in einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein/e Teilnehmer/in den Weisungen der Freizeitmitarbeiter zuwider handelt.
5. Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des Veranstalters tritt nur subsidiär ein, wenn ein Teilnehmer nicht privat versichert ist.
6. Der Veranstalter unterliegt der Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht der Reisepreissicherstellungspflicht.
7. Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht der/die Teilnehmer/in (bzw. die gesetzlichen Vertreter) Haftungsansprüche geltend, sind diese ausgeschlossen, es sei denn, der/die Teilnehmer/in weißt nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

## **XI – Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Freizeitveranstalter und dem/der Teilnehmer/in richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.